

Vorwort zur 18. Auflage

„So gebt nun jedem, was ihr schuldig seid. Steuer, dem die Steuer gebührt; Zoll, dem der Zoll gebührt; Furcht, dem die Furcht gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt.“ (Römer, Kap 13, Vers 7). Es liegt in der menschl Natur, unangenehme Dinge allzu gerne unter den Tisch fallen zu lassen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass nur der letzte Teil dieses Postulats des Apostels Paulus sprichwörtlich geworden und bis in unsere Tage ein gerne verwendetes Zitat ist – einem anderen die Ehre zu erweisen, kostet schließlich nichts. Da sieht es mit Steuern naturgemäß schon anders aus! Übrigens hatte auch der gemeinhin als weise gerühmte König Salomo in fiskalpolitischer Hinsicht den Bogen überspannt. „Dein Vater hat uns das Joch zu hart gemacht. Mache du nun den harten Dienst und das schwere Joch leichter, das er uns aufgelegt hat, so wollen wir dir untertan sein.“ So die bedrückte Klage an Salomos Sohn (nebenbei ein gelungener Quellenbeleg für das Verhältnis von „StZuckerln“ zur Gunst des Wahlvolkes). Salomo dürfte daraus aber gelernt haben, was sein folgender Ausspruch eindringlich vermittelt: „Ein König richtet das Land auf durchs Recht; wer aber viel Steuern erhebt, richtet es zugrunde.“ (Sprüche Salomo, Kap 29, Vers 4).

In der 18. Auflage sind folgende Neuerungen im Bereich der Gesetzgebung zu verzeichnen: **1. BG BGBl I 12/2024** (Erhöhung Absetzbarkeit Kirchenbeitrag auf 600 €, § 18). – **2. BG BGBl I 13/2024** (Erhöhung Freigrenze gem § 67, Übergangsregelung für KJ 2024). – **3. BG BGBl I 36/2024** (Erweiterung beschleunigte Abschreibung Herstellungsaufwendungen, § 28;). – **4. TelearbG, BGBl I 110/2024** (Anpassungen iZm der Ausweitung ortsungebundener Telearbeit außerhalb der Wohnung, §§ 16, 26, 41). – **5. AbgÄG 2024, BGBl I 113/2024** (StFruheit Lebensmittelpenden, § 4a; lStl begünstigt behandelte nichtselbständigen Einkünfte bleiben bei Ermittlung Sonderausgabenhöchstbetrag außer Ansatz, § 18; Übertragung [Teil]Betriebe/MUerAnteile iZm PersGes, § 24; Übertragung WG aus PersGes, § 32; einheitl Regelung für Ermittlung DurchschnittsStSatz, § 33; Freibetragsbescheide nur mehr auf Antrag, § 63; AbzugStModell für Zahlungen iZm Hochwasserschutzanlagen, § 107). – **6. PrAG 2024, BGBl I 144/2024** (Inflationsanpassung für 2025).

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben: VfGH 12.6.24, G 3505/23 (Wertpapierunterdeckung iZm Pensionsrückstellungen); VfGH 18.9.24, G 3317/23 (Begünstigungen für LaFo gem § 37 und § 12); VwGH 22.2.24, Ra 2022/13/0086 („erstmalige Einkünfteerzielung“ bei Altvermögen); VwGH 20.3.24, Ro 2022/15/0024 (mehrere Bezüge); VwGH 20.3.24, Ro 2022/15/0043 (Luxusgrenze als Bruttobetrag, miterworbenes Strombezugsrecht); 27.3.24, Ra 2021/13/0122 (Künstler); 27.3.24, Ra 2022/13/0044 (Zuzugsfreibetrag, Mindesteinkommen); 24.4.24, Ro 2022/15/0020 und Ro 2022/15/0044 (GuB-Größe bei Hauptwohnsitzbefreiung, Kaufpreisaufteilung); 29.5.24, Ra 2023/15/0036 (Abzugsverbot einer Schadensgutmachung); 14.8.24, Ra 2023/13/0061 (Behinderungsbescheinigung); 3.9.24, Ra 2023/13/0118 (Schenkung als Betriebseinnahme); 4.9.24, Ra 2023/13/0165 (notwendiges BV); 9.10.24, Ra 2023/15/0066 (Ansässigkeitsbescheinigung); VwGH 23.10.2024, Ra 2022/15/0076 (Besteuerung einer ausländischen Kündigungsentschädigung).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** für 2024 sind zu nennen: FahrtkostensatzVO (BGBl II 288/2024 v 24.10.2024); KmGV (BGBl II 289/2024 v 24.10.2024), SteuerreportingVO (BGBl II 2024/213 v 31.7.2024); VO über das technische Format für die Übermittlung von Rechtsgrundlagen gem § 4a EStG 1988 (BGBl II 104/2024 v 17.4.2024); EStR-Wartungserlass 2024 v 13.3.2024; LStR-Wartungserlass 2024 v 4.12.2024.

Das Schlusswort wollen wir diesmal August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798–1874) überlassen:

„O sage mir, / Wie heißt das Thier, / Das Vieles kann vertragen, / Das wohl den größten Rachen hat / Und auch den größten Magen?

Es ist bekannt / In Stadt und Land, / In jedem Ort und Flecken, / Und wer's einmal gesehen hat, / Denkt dran mit Angst und Schrecken.

Schlag nach geschwind, / Mein liebes Kind, / In Oken's erstem Bande:¹ / Es heißet Haifisch auf dem Meer / Und Fiscus auf dem Lande.“²

Anregungen und kritische Hinweise sind wie immer unter jakom@lindeverlag.at willkommen.

Im März 2025

Die Verfasser

1 Damit ist die 14-bändige „Allgemeine Naturgeschichte für alle Stände“ (1833–1841) von Lorenz Oken gemeint.

2 Aus „Unpolitische Lieder“ (Berliner Ausgabe 2014, 51); das Gedicht ist übrigens in stark verkürzter (und somit der Reime beraubten) Form beliebtes Zitat auf zahlreichen StBerater-Webseiten.